

Beschreibung Gül.

auffgesetzte Pretium von zwenzig Reichs Thalern angeschlagen/ erobert.

Nach vollenziehung obgemelter Quintan Rennen hat sich jeder man wider zu der Statt Düsseldorf begeben/ vnd ist folgendes zu Hof geblasen/ das Abendessen zu halten/ vnd Fürstliche freudt vnd Tanz getrieben/ vnd also der zwenzigsten tag Junij in freuden glücklich zu gebracht.

Beschreibung deß ein vn

zwenzigsten Junij Freitags/ wie die Fürstliche Personen bekleidet gewesen/ vnd auff den Nachmittag zu dem Fürstlichen Garten vor Düsseldorf gelegen/ mit den Fürstinnen/ Freulin/ dem gantzem Frauentzimmer sich begeben/ vnd daselbst allerhand kurtzweil geübt/ wie auch das Carthel zum Tornier vnd Ballenrennen von der Gallerien über der Burghpforten vnd auff dem grossen Sahl abgekündigt vnd Publiciert worden/

Vnd weiter wird angezogen was für ein anfang des Adels vnd derselben vnderscheidt/ vnd woher bey dem Teutschen Adel der brauch des Tornierens erstlich erfanden vnd auffkommen.

Die hochermelte Fürstliche Eheleut sind am Freitag zu morgen den ein vnd zwenzigsten Junij in ihrer außrüstung vnd bekleidung erschienen/ wie folgt. Hochgedachter Herzog Johan Wilhelm/ 1c. in einem Purpuren Sammenten Mantel/ mit breidem gold vnd silbern derselbe farb Pasement durcheinander kunstreich gearbeitet bordirt/ auffgefütert mit halb gold vnd silbern Tolle gleicher farben/ Hat hochermelter Fürst gleicher Materien vnd farben auch ein Mandilin angetragen/ mit gleicher farben geblümten Sammet auffgefütert/ Hosen vnd Wammes von Purpur Satyn mit silber vnd derselben farb vnderschlagen Pasement bordirt/ auffgefütert wie der Mantel. Die Hochgeborne Fürstin Frau Jacoba/ 1c. hochgedachtes Fürsten Gemahl hat damals einen Sammeten weiten Rock mit gülden Pasement

Fürstlicher Hochzeit.

verbordet vnd einen Vaterrock mit silbern Gefrenß vnd mit gülden überstickt angehabt. Vnd sind beyde Eheleut nach gehaltenem Gottesdienst zum Tisch geführt/vnd nunmehr/shrem standt vnd hochheit nach/mit als Braut vnd Breutigam bey den Tischen gesäkt worden.

Nach verrichtem Frümahl wurden die Fürstliche Personen zu iren Zimmern begleitet/vñ sind auff den Nachmittag in dem Fürstliche Garten vor Düsselдорff erschienen/Fürstliche Conuersation vnd gespräch gehalten/dem Frauenzimmer freud vnd kurtzweil gemacht. Da aber die vierde stund vngeföhr herankommen/sind die Fürstinnen/Frewlin vnd Frauenzimmer wider zum Schloß eingefahren/vnd haben sampt den Fürsten Personen jedermenlich zu seiner gelegenheit vnd Zimmern sich begeben. Als bald darnach sind die Trummeten vnd Herpauken auff der Gallereien über der Burgpforten angeschlagen vnd geblasen worden/drey mahl nach einander das Carthel/des Torniers oder Valienrennens daselbst zu Publicieren vñ öffentlich an der Burgpforten wie dann bey dem Ringrennen genugsam zuersehen/anzuschlagen. Nach Publication/aufkündigung vnd anschlagung gedachtes Carthels/ist dasselbgleichfals wie auch bey dem Ringrennen beschehen/den anwesenden Adelichen Personen vnd Rittern auff dem grossen Saal Publiciert worden/ist auch bey dem Carthel erzeltes höflichen brauchs vnd zierligkeit/nicht vergessen worden/folgendes Tisch gehalten/vñ also die verhandlung des ein vnd zwensigsten tags mit glück vnd allem wolstandt zugebracht vnd volendt. Ist aber des Publicierten Carthels inhalt wie folgt.

Carthel zum Valienrennen.

Dennach der Durchleuchtig/Hochgeborner Fürst vñ Herr/Herr Wilhelm Herzog zu Göllich/Eleue vnd Berg/Graff zu der Marck vñ Rauensberg/Herr zu Rauenstein/2c. ihrer F. G. geliebten Sohns/des auch Durchleuchtig/Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn/Herrn Johan Wilhelms Herzogen zu Göllich/Eleue vnd Berg/2c. mit der Durchleuchtig/Hochgeborenen Fürstinnen Frewlin Jacoben Marckgräffinnen zu Baden/2c. Hochzeitlichen Ehrentag gegen den 16. jehiges Monats Junij binnen der Statt Düsselдорff bestimpt/auch gnediglich entschlossen vnd eingewilligt/allerseides erbettenden vnd erscheinenden Potentaten/Chur vnd Fürsten/Verwandten/Graffen vnd Herrn vnd der abwesenden Abgesandten/desgleichen den künftigen Fürstlichen Eheleuten vnd löblichen Frauenzimmer zu sonderlichen ehren/vnder andern Fürstlichen kurtzweilen/auch ein Ritterliche Valie anrichten vnd darstellen zulassen. Damit dann die jenigen so zu solchem Valienrennen ersüderet seyn/oder

Beschreibung Gül.

sonst der gebür erscheinen werden / wissen mögen / was ein jeder mit auffhangung seiner Helm vnd Schild / vnd sonst altem wolherbrachtem Ritterlichen Deutschen brauch nach / sich zuuerhalten / so haben ihrer Fürstliche G. darzu verordnete hieunden beschriebene Artickeln begreifen vnd auffschlagen lassen / Auch Sambstag den ein vnd zwanzigsten desselben Monats zum Valienrennen Nachmittag vmb ein vhr auff der Plazen zu Pempelfuhrt / dazu verordnet / bestimpt vnd angesetz / zu welchem end dann auffgesetzte zeit vnd Plaz vier Adelige Ritterliche Auenturier gut vom Adel vnd Ritterlichen herkompt mit ihrem Helm vnd Schilde / wie sich altem Ritterlichen Turnier nach / gebürt / erscheinen werden / den ankommenden Fürsten / Fürstinnen sampt der Adelichen löblichen Gesellschaft zu ehren vnd freuden / in meinung sich gegenmenniglichen / so alda auff der Plazen erscheinen wird / vmb etliche Preiß / Ritterlich zugebrauchen vnd aufzuwarten / darnach sich menniglich zurichten. Nachdem es bey hohen Potentaten breuchlich / daß ein hübsche Jungfraw auß dem Frauenzimmer mit einem Lauberichen Krantz vnd weissen Federbüschlin auff der linker Brust den Abend wann das Carthel abgelesen / außgerüft vnd vorgestellt wird / welcher alle vom Adel / so ihre Wapffen anheften das Federbüschlin anrühren müssen / damit anzuzeigen was folgendes tags außgerichtet werden sol / daß solchs den Potentaten / Ehur vnd Fürsten / Fürstinnen vnd Frauenzimmer / vnd der nicht erscheinenden abgeordneten zum ehren geschieht / so sol dasselbig alhie auch also geschehen / daran vnd sonst kein fleiß gespart werde / darnach ein jeder seiner sachen achtung zunemen / mit erinnerung / welcher nach inhalt dieses Carthels nicht qualificiert / daß sich der selbe des Valienrennens nicht vndernemen / sonder genzlich enthalten sol.

Anfenglich sol ein jeder Valienrenner so vom Adel geborn / den fürigen tag ehe das Rennen seyn wird / seine acht Ancken mit Helm vñ Schild / als vier von des Vatters vñ vier von der Mutter seitten / mit deren namen vnd zunamen / den Judicirern vnd Richtern vorbringen vnd Presentiern / vnd was für mangel oder nit darin befunden / von ihnen bescheit gewertig seyn / vnd sich darnach vnweigerlich verhalten / welcher aber darüber vnd wider der Judicierer bescheit einreiten würde / sol der gebür gestrafft vnd hingewiesen werden.

2. Welcher seinen eignen Herrn nicht trew noch holdt ist / vnd vermög seiner Eynde vnd Pflicht sich gegen denselben nicht verhalten thut / oder seines G. S. vnd Herrn Reputation nicht in achtung helt / derselbig sol in diesem Ritterlichen Turnier nicht zugelassen / sonder durchauß als ein ehrloser vñ ehrvergessener zuachten vnd zuhalten / vnd deßfals wie von alters / der voriger gehaltenen Turnierens gebrauch nach / zustraffen vnd nicht zugelassen seyn.

Fürstlicher Hochzeit.

3. Welcher Sigelbreuchig / Meineidig / Ehrloß / vnd seine Handschriften nicht halten wollen / vnd dauor gehalten wird / daß derselbiger in diesem Turnier nicht zuzulassen vnd dauor zuachten vnd zuhalten / wie oben gemelt.

4. Welcher Frawen oder Juncffrawen / wie leider die erfahrung gibt / vnd täglich beschicht / entehret vnd schendet / vnd dieselbige mit Worten oder Wercken schmehet / vnbewahrt seiner Ehren / der sol in diesem offenen Turnier von jedermennlich für ein Frawen oder Juncffrawen schender / nach altem Turnirbrauch gestrafft vnd keins wegs gestattet werden.

5. Welcher Sträume oder Strassen geschendet / Kirchen / Clausen / Wittiben vnd Weyßen beraubt / auch ihnen das ihre gewaltiglich ohne besändige vrsach vorenthelt / so doch ein jeder Rittermässiger vnd die vom Adel / dieselbigen allezeit vor gewalt vnd vnrecht selbst solten schützen vnd beschirmen helfen / In gleichen die Landfriedbrecher / Gottesleser vnd so in der Röm. Keyß. Maießt. Acht sind / sollen nicht zugelassen / sonder altem Rittermässigen brauch nach / durch die Obrigkeit gestrafft werden.

6. Welcher anders als seinem Adelichen standt nach gebürt sich verhielte / vnd nicht von seinen Adelichen stehenden Renten vnd gülden / die von seinen Eltern ihm an ererbt / oder sonst von Mann oder Erblehen / Dienstlehen / Khatgelt / Herrnsoldt / oder Eigenthumb jährlich ertragen möge / sonder mit Rauffmanschafft / Wechfelen / verkauffen vnd dergleichen sachen nehren / vnd sein einkommen mehrer theile oder wolte / dadurch sein Adel geschmehet vnd veracht würde / Wo er auch seinen hinderlassen vnd anstossenen jr Brodt vor dem Munde abschneiden wolte / derselb so der stück eins oder mehr überfahren vnd dawider gethan / oder thun würde / sol in diesem Turnier mit zugelassen werden / wo er aber darüber einreiten würde / sol der gebür vnd wie von alters breuchlich gestrafft vnd nicht zugelassen werden.

7. Welcher vor ein Ehebrecher vngeweißelt vnd öffentlich gehalten wird / der im Ehlichen stand oder ausserhalb desselbigen mit andern Eheweibern oder Geistlichen Personen in solcher gestalt zuschaffen gehabt / Auch Frawen oder Juncffrawen geschwecht oder öffentlich geschendet / wie dauon auch gemelt ist / sol in diesem Balienrennen gleichfals nicht zugelassen / sonder wie von alters der gebür öffentlich gestrafft werden.

8. Sollen den Judiciereren vnd Richtern die Kenspiefen zu der Balien / drey stunden vor dem auffziehen dargereicht werden / vmb

Beschreibung Gül.

zuermessen vnd zuerkennen / ob dieselbigen der gebür geschaffen / vnd zum Balien rennen zulässig seyn oder nicht / ein jeder Kenner auch derselben Richter bescheid darüber gewertig / damit begnügig seyn / vnd sich anders nit / dann vermög desselbigen verhalten.

9. Wird man auff ob gemeltem Platz zu Pempelsfurth an der Ba-
lien zweyhundert vnd zwölff Spieß finden / welche den Fürsten vnd
Fürstinnen / sampt anwesenden ehrlichen vom Adel vnd loblicher ge-
sellschafft zum ehren/gebroschen werden sollen.

10. Die zwölff Spieß sollen nach gehaltenen Foulie durch die
Judicierer Presentiert / vnd den Juncfrawen zu sondern ehren / wer
dazu lust hat / gebroschen werden.

Vnd sol das Kennen nach folgender gestalt gehalten werden.

11. En jeder Kenner sol mit seinem gegentheil drey Carier Ken-
nen / vmb einen statlichen Preiß / darin die Auenturier nit sollen auf-
geschlossen werden. Das vierde Kennen so vmb der Juncfrawen wil-
len geschicht / davon sol der Danck bey dem Frawenzimmer zuerreich-
ten stehen / mit rath der Judicierer.

12. Welcher am meisten Spieß bricht in der Foulie oder sonst son-
der Croßieren / sol ein Preiß gewinnen.

13. So jemand wider seinen Gefellen seiner Parthey einige Spieß
vnuersehens breche / sollen ohne schaden irer voriger Carier / nit gewin-
nen.

14. So jemand seinen Spieß in dem aufffahren fallen laß / sol sei-
ne Carier damit verlohren haben.

15. Da jemand seinen Spieß wider die Balien rennet vnd zer-
bricht / sol jme gleicher gestalt nit gut gethan werden.

16. Da jemand den andern vnder den Gürdel rennet / oder sein Bö-
gel verlieret / sol keinen Preiß gewinnen.

17. Da einer den andern sein Pferd abrennet / sol seinem Gefellen
dasselbig zu bezahlen / oder mit einem andern dergleichen Pferd zuer-
statten schuldig seyn / nach erkenntnuß der Judicierer.

18. Wan einer seinen Spieß auff die Achselen schlegt / er treffe oder
nit / sol kein Preiß gewinnen.

Fürstlicher Hochzeit.

19. Da jemand ein Stigleider oder Bögel vor dem treffen in dem aufffahren breche/ sol ihme gleichwol da er trifft/die Carera gut gethan werden.

20. Sollen alle ankommende Kürasser so zugelassen / ehe vnd zuvor sie rennen ihren Judicierern durch die Marschälcke anzeigen / mit namen vnd zunamen nennen lassen / wer sie seyn / vnd ob sie als ihrem stand gemeh zugelassen.

21. Da einer in dem treffen entrüstet würde / so fern ihme zuhelfen / sol ihme sein Carera gut gethan vnd dasselb aufzurennen zugelassen werden.

22. Da einer in dem treffen sein gerüst abrennet / sol ime zeit geben werden solchs zu besseren / vnd an seiner Carera gleichwol nicht ver hindern.

23. Es sol auch keiner ohne schreiben an die Spieß zurennen zugelassen werden.

24. Es sol auch keiner so auff die Bahn kömpf/er sey hohe oder niedern stands einige Spieß auff die Bahn bringen / sonder sich mit den begnügen lassen so ihme durch die Judicierer gereicht vnd zugelassen werden/bey verlauf seins Pferds.

25. Die Varins vnd Kürassmeister sollen fleissig acht geben/da einer entrüstet würde/weiter nicht zugelassen/bis solchs gebessert.

26. Die Judicierer sollen macht haben nach gelegenheit der zeit/ den Kürasser zeit vnd platz zusehen / wie lang es ihnen gefalle zurennen/ doch mit dem vorbehalt / daß die zwölff Spieß / so den Potentaten/ Chur vnd Fürsten/ Fürstinnen vnd der nicht erscheinend Abgesandten/ sampt dem löblichen Frauenzimmer zu ehren / vor dem abziehen gebrochen sollen werden / vnd als dann ordentlich wie sie im anfangt ankommen seyn / abzuführen.

27. Die Marschälcken sind auch mit fleiß zuebitten die anordnung zuthun / daß die stück von den Spießsen so bald man gebrochen/ durch die jenigen so durch sie darzu verordnet / auß der Carier genommen werden.

28. Die Judicierer sollen keine hochheit einiges stands oder Personen ansehen/nach keinem etwas auß gunst oder zuneigung/sonder allein was einem Gott vnd das glück verleihet/er sey gleich wer er wolle/ vnd dem jenigen so es treulich verdient fleissig zuweisen / wie man solchs vertrauen / den guten ehrlichen leuthen heimgestellt.

Beschreibung Gül.

Die Dancß zum Valienrennen.

1. Wer seinen Spiess am höchsten vnd zierligsten bricht / sol den ersten dancß haben / nemlich hundert fünfzig Thaler.
2. Wer die meiste Spiess am zierligsten bricht in den dreyen Casriern / der sol den zweyten dancß haben / nemlich hundert Thaler.
3. Wer die meiste Spiessen in der Foulie bricht / sol den dritten dancß gewinnen / nemlich sechsfig Thaler.
4. Der vierde dancß / dieweil derselb der Junckfrawen dancß genennet wird / sol nach erkentnuß des Frawenzimmers / mit gutachten der Herrn Richter / welcher am besten außgebußt auff der Bahn erscheint / demselben zugeeignet werden.
5. Der sich in der zwölff lezten Spiessen am besten erzeigt mit brechen vnd sonst / sol auch ein dancß gewinnen.

Woher der Adel erstlich erstanden / vnd der brauch der Tornier bey den Teutschen seinen anfang genommen.

Dieweil in dem Fürstlichen aufschreiben zum Ringrennen / zum Tornier über die Balken / zum Fuß Tornier vnd derselben Carthelen / außtrücklich angezogen / daß keiner vom Adel zu obermelten Ritterlichen übungen vnd Tornieren zugestattet oder zugelassen werden sol / er hette dann seine Adelige acht Achen / vier vom Vatter vnd vier von Mutter mit abgestrichen namen vnd zuname auch farben / bey dem auffzug ermelter Ritterspiel den Judicieren Presentiert / vnd sich also dem alten Ritterlichen löblichen Teutschen Tornierbrauch nach qualificiert vnd würdig gemacht / thut alhie die gelegenheit erfürdern kürzlich zuerklären / was die Schribenten von dem Adel / desselben anfang vnd vnderseide nachgelassen / vnd woher der jetztemelter löblicher Teutscher Tornier erstanden / vnd seinen vrsprung vnd anfang genommen.

Was dann der herkompst vnd anfang des Adels belangt / da wir des Menschen anfang ansehen / wissen wir / daß **G D T T** der Allmechtiger den Menschen erschaffen vnd einen **HERREN** der ganzer Welt / über Himmel / Lufft / Wasser / Erdreich / vnd alle Thier gestellet / vnd als einen Monarchen oder höchsten Potentaten geadelt / nicht allein dem Weltlichen Regiment / sonder auch dem Geistlichen vorgestellt. Dann durch den Nithem Gottes ist ermelter Mensch der

Fürstlicher Hochzeit.

macht vñ herrligkeit Gott Vatters/der ewiger weisheit Gott Sohns/
vnd der grundloser vnerforschlicher gütte vnd gnaden Gott des heili-
gen Geistes / theilhaftig worden / vnd also auffs allerhöchst erleuch-
tet vnd geadelet. Vnd damit er alle andere Creaturen in seinem ho-
hen stand obererrefen sol / Haben die neun Chor der Engel / auch ihre
von Gott dem Allmechtigen / inen auß Göttlicher Allmacht eingegos-
sen gnaden vnd kräftien / dem Menschen mitgetheilt / dann dieweil er in
dieser Welt ein abbildung Gottes auch vnder den erschaffenen Crea-
turen des Himmels vnd der Erden vnd was darin begriffen / der aller
Adelsier vnd herrligster seyn sol / war es nötig das er auch für andern
Creaturen von Gott begnadet / vnd also in Gott erleuchtet vnd gerei-
nigt würde durch Zeraphin, Mit Weisheit begabet durch Gerubin,
Mit starcken vermügen geziert durch die Thronos, Mit der Herr-
schafft vnd Regiment begnadet durch die Dominationes, Mit bren-
nender liebe angezündet durch die Potestates, Also das er über sich
selbst vnd alles so ihm vnd seinen Füßen vnderworffen / herrschen vnd
regieren müge / durch die Virtutes, Auch den bösen Geistern widerste-
hen vñ dieselben zwingen gewalt vnd macht hette / durch hilff vñ stärke
der Principatus, Vnd das er des willen Gottes der heiliger Drey-
fältigkeit theilhaftig würde durch die Archangelos, beschützt vnd be-
schirmpt durch die Angelos. Dann die Schrift vermeldet / das der
Mensch von Gott dem Allmechtigen dergestalt seinen lieben Engelen
befohlen / das er nicht gestatte noch zulasse / die verletzung oder verhin-
derung seiner Füß an einigen Stein. Weil dann alle diese herrliche
stücke der vnsterblicher Seelen des Menschen von obenher eingestürzt /
ist offenbar das die Adelsheit vnd herrligkeit von dem Vatter des liech-
tes / daher alle gute gaben herfließen erstanden seyn. Damit auch der
Leib des Menschen geadelet würde / Haben gedachte neun Chor der
Engel ihre kräfte vnd vnaussprechliche gnaden / den scheinbarlichen
Himmelen eingegossen / den Menschen an seinem sterblichen Leib auch
zuadelen vnd allen andern geschafft Gottes vorzustellen / dann die neun
Himmlischen Spheren der sichtbarlicher Welt mit den neun Choren
der Engelen zusammen stimmen / vnd in der wirkung gemeinschaft
haben. Auß angezogener würdigkeit des Menschen haben etliche
Schribenten die Adelschafft beschrieben / vnd dieselben Adel genant /
so etwan vor andern der erzelten gnaden zum gemeinen nutz gebraucht /
oder sonst ihres Geschlechtes / dignitet / herrligkeit oder kunst hal-
ben vor andern einen vorzug vnd rhum gehabt / wie Bart. l. C. de di-
gnitatibus lib. 12. Da er weitläuffig von der Adelsheit discurreert / doch
endlich dahin schleußt / das die Adelschafft dieser Welt / auß gleichem
grund derselben Adelschafft / so bey Gott dem Allmechtigen stat ge-
winnet / herfließe / Dann wie derselb bey Gott dem Allmechtigen Adel
ist / den Gott durch seine gnad sich angenehm vnd Adel macht / das als
so auch in dieser Welt derselbig Edel den Keyser / König oder Fürst /

Beschreibung Göl.

hoch vnd würdig achten vnd Edel machet. Der Boërius hat das Se-
gel etwas eingezogen vnd nicht also weit die Adelheit begriffen/sonder
die Adelheit beschrieben/das sie ein rhum vnd lob sey/so von wegen der
Elterlicher tugent herfließe/wie dan auch Landolphus in Clementi-
na 2. de sentent. excommunicat. Die Adelheit des Geschlechts be-
schreibet. Generis nobilitas est qualitas siue dignitas proueniens à
corruscatione clari sanguinis à parentibus originem sumens, &
in liberos legitimos per carnem continuata. Das ist: Die Adel-
heit des Geschlechtes ist ein würdigkeit/so von wegen herrlichen leuch-
tenden thaten des geblüts / so bey den Voreltern einen anfang gehabt/
vnd durch die Eheliche geburt dem Geschlecht verlassen vnd erhal-
ten bleibt. Also ist auß dem oberzelten abzunehmen/wie die Gelehr-
ten den Adel nicht auff eine weiß beschreiben / als einer den Adel ins
gemein/der ander den anfang des Adels / Als Bart. der dritte den al-
ten Adel der geburt vnd geschlechts / so von Adelichen Elteren her-
fließt/so wol von Vatter als von Mutter/vnd wie dann der Elterli-
cher Adelstamm von lengeren Jahren herkommen vnd bestanden/wie
auch die Erbfolger hoher vnd Adeler zuachten seyn / Jedoch mit dem
anhang / da sie den Elterlichen tugenden mit allem ernst nachsehen.
Dann neben der allgemeiner Adelicher erschaffung die Adeliche Per-
sonen auch ihrer loblicher Elteren vorbildt vnd tugent / stetig vor den
augen tragen / vnd sehen täglich welche ihnen alsolche ansehnliche
herrligkeit / Häuser / Schösser / Erbgütter / Schildt vnd Wapffen
mit Mannhafft / Weißheit / redligkeit vnd vernunft also theur vnd
Ritterlich erworben haben. Vnd ist fürwar nicht gering verächtlich/
da einer von Adelichem Stamm geborn / desselben sich vnwardig ma-
chet/vnd seine Adeliche Priuilegia verwicket/so die Voreltern rhum-
lich mit auffsetzung ihrer gütter vnd zeitlicher gelegenheit / auch offter-
mahl mit ihrem Blut / Leib vnd Leben ersilich erworben / vnd von viel
jahren vnuerweißlich herbracht haben. Vnd ist nit allein bey der Welt
solche Adeliche geburt hoch geachtet/sonder werden derselben hochhal-
tung / viel Exempla in der Schrift befunden / Wie Sapientia am 3.
Die Ehr des Menschen entstehet auß dem rhum vnd ehren seines Vat-
ters/vnd ist ein schmach des Sohns/ein Vatter sonder Ehr. Prouerb.
am 18. Die Ehre der Kinder sind ihre Elteren / Wie dann derselben
Spruch auß der heiligen Schrift vil mehr heruor bracht werden mö-
gen. Sollen derhalben die vom Adel vornemlich sich in der Elterlicher
tugent gebrauchen/damit nicht etwan etliche andere ihnen vorgezogen/
nach der zertheilung der Adelheit Platonis / so dieselb in vier vnder-
scheidliche theil vnd geschlecht außgetheilt. Vnam enim eorū asserit
quibus clari, boni iusti; parentes fuerunt. Alteram eorū quibus
parentes potentes aut principes extiterunt. Tertiam eorum qui-
bus maiores fama aut rebus bello gestis, vel publicis certaminibus
parta corona, claruerunt. Quartam eorū quam præstantissimam

omnium

Fürstlicher Hochzeit.

omnium scribit, quib⁹ non aliena sed sua virtus & animi magnitudo nobilitatem donauit.

Zum ersten erachtet der hochberühmte Plato dieselb Adel / so von erleuchten / ehrlichen / ansehnlichen / frommen vnd gerechten Eltern geborn / Zum andern / so von mechtigen vnd Vorsteheren der Gemein als von Regenten über Landt vnd Leuth herkommen / Zum dritten / so von Kriegshelden vnd Sigheffigen Männern / Zum vierden / so er die Edelste achtet / die durch Mannhafft vnd eigene tugent die Adelheit ererben vnd bekommen / Da daß die Adelheit des geschlechts der Mannhafft vnd der tugent / bey samen in einer Adelichen Person befunden werden / ist fürwar dieselb in hohen ehren zu halten / auch allen andern billicher vñ befügter vrsach / vorzuziehen. Welcher massen außserhalb des Geschlechts / auch sonst die Adelschafft der Person / das ist / personalis nobilitas erworben vnd erhalten wird / Ist bey dem Cassaneum in Catalogo Gloriz mundi, in octaua parte weitläuffig beschrieben. Dieweil aber die species nobilitatis generis nemlich die Adelheit des Geschlechts / alhie bey den Ritterlichen übungen / dem alten löblichen Teutschen Turnierbrauch nach in acht genommen / vnd mit die Adeligkeit der Person / wie dann solchs bey dem hoch vnd würdigen Thumbstifften vñ Capituln zu vnderhaltung der Adelichen Häuser auch gebräuchlich / wollen wir es derhalben hiebey verbleiben lassen / vnd zu erklärang des löblichen Teutschen gebrauchs / daß niemand / dann die jenigen / so von Vatter vnd Mutter vnd derselben vier Anchen zu beyden seitten Adelich herkommen / zum Turnier gestattet werden / vortfahren.

Was gestalt vnd bey welcher zeit der Turnier erstlich bey den Teutschen erstanden / vnd was zum anfang desselben vor Artickuln gestalt vnd auffgericht / vnd wieviel derselben Turnier vom Jahr Christi 934. biß auff unsere zeit gehalten.

In Jahr Christi 934. do Herzog Heinrich von Sachsen der Erste des namens zum Römischen König vom Reich erwöhlt vnd die Sachsen sehr von den vngläubigen beschwert worden / nemlich von den Wenden / Sclauen / Reussen / Gothen vnd Dobotriten / Daher Keyser Heinrich alle Fürsten / Herrn vnd Ständ des Reichs gemeines nutz willen / ihme hilff zuthun wider solche Feind der Christgläubigen / dieselbe auffzunehmen vrsach genommen / vnd haben auff ersuchen sich alle Fürsten des Reichs mit ihrem Adel / bes

sonder

Beschreibung Gül.

sonder der Pfalzgraffe am Rhein / der Herzog von Schwaben / der Herzog von Francken vnd Herzog von Beyern sich vndeschwert mit macht zu Ross vnd zu Fuß auffgemacht / Vnd sind mit Pfalzgraff Conraden als mit dem Obersten Hauptman des Rheinstraums folgende Herrn vnd Graffen angezogen / als Herzog Eberhard von dem Elß / der Herzog von Lothringen vnd Lymburg / die Graffen von Leiningen / von Spanheim / von Zwenbrücken / von Seyn / von Veldens / von Katzenelnbogen / von Solms / von Hanaw / von Sarwerden / von Kyburg / *re.* Vnder dem Regiment Herzog Hermans zu Schwaben ist angezogen der Herzog von Brabant / der Herzog von Burgund / der Herzog von Crabaten / der Graff von Holland / der Graff von Wymbelgart / der Markgraff von Gulch / Item der Graff von Helfenstein / von Berningen / von Zuslingen / von Pfirt / von Brach / von Veldkirch / von Acheln / von Herrnberg / von Gröningen / *re.* Vnd mit dem Herzogen von Beyern zogen auff seine Vnterthanen vnd Nachbaurschafft / als der Herzog von Böhmen / der Markgraff von Oesterreich / der Markgraff von Märhern / der Markgraff von Ysterreich / der Graff von Schirn / der Graff von Voitland / der Graff von Zollern / der Graff von Thübingen / *re.* Vnd mit Herzog Conraden von Francken zugen an die Graffen von Wertheim / Rheineck / Hohenloch / Pfawenburg / Schlüsselberg / Nürnberg / Casel / Freyburg / Nassaw / *re.* Vnd vnder des Keyßers anzug waren der Herzog auß der Schless / der Herzog auß Westphalen / der Herzog von Engern / der Fürst von Pomern / der Pfalzgraff in Sachsen / Burggraff von Meydenburg / Pfalzgraff von Thüringen / der Graff von Torgaw / der Graff von Roetel / der Graff von Eberstein / der Graff von Isenburg / der Graff von Habsburg. Es kam auch zu ihm der Graff von Rheinfelden mit 50. Pferden / vnd der Graff von Fürstenberg mit 60. Pferden.

Da nun dieser Christlicher Zug wider die Vngläubigen mit großer macht geschach / vnd die Vngläubige erlagten vnd überwunden worden / Wolt König Heinrich den versamleten Fürsten vnd Herrn / Graffen / vnd den vom Adel ins gemein ein fröliche ergehung machen / vnd zurichten ein Ritterspiel / Dann er fuhr zugemüth / daß der Adel bey seiner zeit in den Stätten gefessen / vnd sich Bürgerlicher Handtierung gebraucht / vnd nicht Adeltich lebten / vnd sich derhatben löblicher vnd ehrlicher thaten / wie denen vom Adel gebürt / nicht befeisigen theten / dem nun in zeiten zubegegenen / schreib er inen für etliche Artikel / welchen sie nach sollten leben / Vnd wo einer denen nicht nach käme / solt er in einem öffentlichen Tornier gestrafft werden. Der Artikel waren zwölff / die der König sampt andern Lands Fürsten / Tornier Vögten vnd Cansler setzen / wie folgt.

103

Fürstlicher Hochzeit.

Der König sagt den ersten Artickel also lautent.

Welcher vom Adel reden oder thun würde wider den heiligen Glauben / der solt nicht in Tornier gelassen werden / Wolte aber ein solcher in Tornier reitten / in meinung zugenieffen seiner Vorfahren / der solt im Tornier geschlagen werden / vnd öffentlich geschendt.

Den andern Artickel sagt Pfalz- graff Conrad.

Welcher vom Adel geborn / thut wider das heilig Röm. Reich / oder wider Keyf. Maieft. der sol in offnem Tornier vor jederman gestrafft vnd geschlagen werden.

Den dritten sagt der Herzog von Francken.

Welcher vom Adel geborn / seinen eignen Herrn verrieth / oder Feldtsflüchtig von ihm würd / oder in andere weg ohn noth ein Feldtsflucht macht / auch seine Bürger oder vnder gesessene vnuerfchuld vnd ohn recht vmbt recht / der sol gestrafft werden.

Den vierden sagt der Herzog von Schwaben.

Welcher vom Adel geborn / Frauen oder Junckfrawen entehrt vnd schwecht / oder dieselbige schmächt mit Worten oder Wercken / der sol in offnem Tornier gestrafft werden.

Den fünfften sagt der Herzog von Beyern.

Welcher vom Adel geborn / Siegelbrüchig / Meyneidig / Ehrlos erkant oder gescholten / oder dauor gehalten würd / der sol in keinem Tornier gelassen werden / käm er aber / er solt gestrafft werden.

Beschreibung Gül.

Darnach saßten die vier Turnier Bögt
vnd die Xhat des Turniers die
vier Artickel.

Der sechst in der ordnung.

Welcher vom Adel sein Bethgenossen heimlich oder öffentlich
vmbbrecht / auch raht vnd that darzu geb / das sein eigener
Herr ermordt oder zu todt geschlagen würde / mit demselbi-
gen solt man nicht Tornieren / 2c.

Der siebender.

Welcher vom Adel / Kirchen Klöster / Wittiben oder Weyßen
beraubt / auch ihnen das ihr gewaltiglichen vorhielte / so man
doch dieselbigen schützen vnd schirmen solt / der sol gestrafft
werden.

Der achter.

Welcher vom Adel ein andern feind ist oder wird / ohn redliche
fürderung vnd aussprach / oder solche recht nicht nach Kriegs-
ordnung gebrauchen wird / ein theil dem andern brendt oder
beschädigt / besonder an Früchten / Wein vnd Getreidt / damit der ge-
mein nutz gehindert wird / welcher auch vor ein offenen Strassen Räu-
ber verrufft were / der sol gestrafft werden.

Der neunder.

Welcher vom Adel im Reich newerung vnd beschwerung ma-
chen wolte / mit weiter auffsakung dann vorhin der gemein
Landtsbrauch vnd alt herkommen were / es sey in Fürsten-
thumben / Herrschafften / Stätte / oder andern gebieten / zu Wasser oder
zu Land / ohn des Römischen Keyfers vergunst oder wissen / in welcher
weiß das were / dardurch der Rauffmann die Straß nicht brauchen
möcht / auch die anstossende sampt ihren Einwohnern vnd Hinderfah-
ren beschädigt würden / an Nahrung Leib oder gut / der sol im Turnier
gestrafft werden.

Der

Fürstlicher Hochzeit.

Der zehender.

Welcher vom Adel geboren / für ein Ehebrecher öffentlich er-
kant wird / Frawen oder Juncfrawen schendt / der sol im
Tornier gestrafft werden.

Die zwen letzten sezt des Kensors Secre-
tarius/Meister Philips / vnd lautet
der eilffte also.

Welcher vom Adel geboren / seinen stand nicht Adelichen halt/
vnd sich von Renten vnd gülden die ihm sein Erblehen/
Dienstlehen / Khatgelt / Herrnsoldt oder Eygenthumb jähr-
lichen ertragen / nicht betragen mag / sonder mit Kauffmanschafft/
Wechseln / Fürkauffen vnd dergleichen sachen / oder sein einkommen
mehrten wolt / dadurch sein Adel geschmecht oder veracht wird / wo er
auch seinen hinderlassen oder anstossenden das Brodt vor dem munde
abschneiden wolt / vnd er über alsolche dinge einreiten wolt vnd Tor-
nieren / der sol gestrafft werden.

Der zwölffter.

Welcher wolt Tornieren / der nicht von seinen Eltern Edel ge-
boren were / vnd das von seinen vier Anherrn nicht beweisen
köndt / der mag mit recht dieser Tornier keinen besuchen.

So einer etwas verwirckt hette / wider die zwölff Artikel / vñ wolt ei-
ner seiner freunde vor in geschlagē werden / sol der Herolt das anzeigen/
auff daß er desto gnediger gehalten würd. Ob aber einer der straffbar
were / selbst Tornieren wolte / das gibt man zu / doch verkündet man im
die Straff vorhin / Vnd ob ein solcher außblieb / sol er gesünder wer-
den zum andern vnd zum dritten Tornier. Item so einer vom Adel zu
der Ehe hette genommen ein Bürgerin oder Bäwrin / der möcht nicht
Tornieren / biß in das dritte Geschlecht.

Wo vnd wann die Tornier all
gehalten sind.

Inno Christi 938. ist der erst Tornier gehalten worden zu Mag-
deburg / vnd ward da keiner gestrafft / sonder alle straff auff wei-
ter verbrechen oder vbertretung der Articulen gestelt.

Beschreibung Gül.

Den andern Turnier hat gehalten Conrad Herzog zu Francken/
Anno Christi 942. in seiner Häubtstatt Rotenburg an der Tauber/2c.

Den dritten Turnier hat gehalten Herzog Ludwig von Schwaben/
Anno Christi 948. zu Constenz am Bodensee.

Den vierten Turnier hat gehalten Riedack Marckgraff zu Meissen/
Graff zu Moersburg/Anno 968. in seiner Häubtstatt Moersburg
an der Saal/2c.

Den fünfften Turnier hat gehalten Ludolff Marckgraff zu Sachsen
vnd Herr zu Braunschweig/Anno Christi 996. in seiner Häubt-
statt Braunschweig/2c.

Den sechsten Turnier hat gehalten Röm. Keyf. Maieft. Conrad
der ander des namens/ Herzog von Francken/Anno Christi 1019. zu
Trier an der Mosel.

Den siebenden Turnier hat gehalten Röm. Keyf. Maieft. Hein-
rich der dritte seines Namens/ Anno 1042. zu Hall in Sachsen an
der Saale.

Den achten Turnier hat gehalten Herman Herzog zu Schwaben
vnd Alemanien/Anno 1080. zu Augspurg.

Den neunnden Turnier hat gehalten Ludolph Herzog zu Sachsen/
Graff zu Süpplingburg/Anno 1119. zu Göttingen in der Häubtstatt
der Raugraffen von Thassel.

Den zehenden Turnier hat gehalten Belypho Herzog in Bayern
vnd Spolet/ Marckgraff in Corsica/ Herr zu Sardia/ Anno 1165.
in seiner Häubtstatt Zürich an der Lymmat.

Den eilfften Turnier hat gehalten Florenz Graff in Hennegaw/
Hollandt vnd Seelandt/ Anno 1179. zu Eölln in der Keyserlichen
Freystatt/ am Rhein.

Den zwölfften Turnier hat gehalten der Röm. Keyser Heinrich
der sechste dieses Namens/ König zu Neapols/ Sicilien vnd Sardi-
nien/ Herzog zu Schwaben/ Anno 1197. in der Keyserlicher Reichs-
statt Nürnberg an der Pegnitz.

Den dreyzehenden Turnier hat gehalten die Ritterschafft des
Rheinstraums vnder Keyser Philipsen/ Herzog zu Schwaben/ Anno
Christi 1209. zu Wormbs am Rhein.

Fürstlicher Hochzeit.

Den vierzehenden Turnier hat gehalten die Ritterschafft des Lands zu Francken/ Anno 1232. zu Wirzburg am Mayn.

Den fünfzehenden Turnier hat gehalten die Ritterschafft zu Beyer/ Anno Christi 1284. zu Regenspurg an der Donaw.

Den sechzehenden Turnier hat gehalten die Ritterschafft des Lands zu Francken/ Anno Christi 1296. zu Schweinsfurth am Mayn.

Den siebenzehenden Turnier hat gehalten die Ritterschafft des Lands zu Schwaben/ Anno Christi 1311. zu Rauenspurg in Schwaben.

Den achtzehenden Turnier hat gehalten die Ritterschafft des Lands zu Francken/ Anno Christi 1337. zu Ingelheim am Rhein.

Den neunzehenden Turnier hat gehalten die Ritterschafft des Lands zu Francken/ Anno Christi 1362. zu Bamberg an der Regnis.

Den zwenzigsten Turnier hat gehalten die Ritterschafft vñ Rheinstraum/ Anno Christi 1374. zu Eslingen am Neckar.

Den ein vñ zwenzigsten Turnier hat gehalten die Ritterschafft zu Schwaben/ Anno Christi 1392. zu Schaffhausen am Rhein.

Den zwey vñ zwenzigsten Turnier hat gehalten die Ritterschafft des Lands zu Beyer/ Anno Christi 1396. zu Regenspurg an der Donaw.

Den drey vñ zwenzigsten Turnier hat gehalten die Ritterschafft des Rheinstraums/ Anno Christi 1403. zu Darmstatt bey Rhein.

Den vier vñ zwenzigsten Turnier hat gehalten die Ritterschafft des Landts zu Schwaben/ Anno Christi 1408. zu Heilbrun am Neckar.

Den fünf vñ zwenzigsten Turnier hat gehalten die Ritterschafft des Landts zu Beyer/ Anno Christi 1412. zu Regenspurg an der Donaw.

Den sechs vñ zwenzigsten Turnier hat gehalten Ulrich Graff zu Wirttemberg vñ Mumpelgart/ Anno Christi 1436. in seiner Houbtsstatt Stuckgarten.

Den sieben vñ zwenzigsten Turnier hat gehalten der Durchleuchtig / Hochgeborner Fürst vñ Herr / Herr Ludwig Pfalzgraff bey

Beschreibung Gül.

Rhein / Herzog in Obern vnd Nidern Beyern / Anno Christi 1439.
zu Landtschuet / in Beyern an der Yser.

Den acht vnd zwentsigsten Turnier hat gehalten die Ritterschafft
des Landts zu Francken vnter Keyser Friedrichen dem dritten / Anno
Christi 1479. zu Wirzburg am Mayn.

Den neun vnd zwentsigsten Turnier hat gehalten die Ritterschafft
des Rheinstraums vnder Keyser Friedrichen dem dritten / anno Chri-
sti 1480. in der Keyserlichen Freystatt Menn am Rhein.

Den dreissigsten Turnier hat gehalten die Ritterschafft des Rhein-
straums vnder dem Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd
Herrn / Herrn Philippen Pfalzgraffen bey Rhein Churfürsten / An-
no 1481. zu Heydelberg am Neckar.

Den ein vnd dreissigsten Turnier hat gehalten die Ritterschafft zu
Schwaben / Anno Christi 1484. zu Stuckgarten im Wirtenberger
Landt.

Den zwey vnd dreissigsten Turnier hat gehalten die Ritterschafft
des Landts zu Beyern / Anno 1484. zu Ingelstatt an der Donaw.

Den drey vnd dreissigsten Turnier hat gehalten die Ritterschafft
des Landts zu Francken / Anno 1485. in der Fürstlicher Statt D-
nolzbach.

Den vier vnd dreissigsten Turnier hat gehalten die Ritterschafft
des Landts zu Francken / Anno Christi 1486. zu Bamberg am Re-
denk.

Den fünff vnd dreissigsten Turnier hat gehalten die Ritterschafft
des Landts zu Beyern / Anno Christi 1487. zu Regenspurg an der
Donaw.

Den sechs vnd dreissigsten Turnier hat gehalten die Ritterschafft
vom Rheinstraum / Anno Christi 1487. zu Worms am Rhein.

Was aber in mitteltst bis auff unsere zeit für Turnier vnd Ritter-
spiel gehalten worden / sind dieselbe in pandectis triumphalibus
Francisci Modij I. C. Brugenis zubefinden / so im Jahr 1586. zu
Frankfuhrt in öffentlichem Truck außgangen.